

bne-Kernforderungen zum Energiekonzept 2010: Anforderungen an eine zukunftsfähige und wettbewerbliche Energieversorgung

Im Zentrum des Energiekonzepts müssen neben dem forcierten Netzausbau und den wettbewerblichen Aspekten der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken weitere wichtige Anforderungen des Wettbewerbs bei der Modernisierung der Energieversorgung stehen: Smart Metering und Intelligente Netze.

Nur mit einer sachgerechten wettbewerblichen Weiterentwicklung dieser drei zentralen Komplexe wird sich das angestrebte Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung mit Strom und Gas erreichen lassen.

- I. Netze: Um- und Ausbau, Regulierung**
- II. Laufzeitverlängerung und Kraftwerksneubau**
- III. Smart Metering, Intelligente Netze, Energieeffizienz**

I. Netze: Um- und Ausbau, Regulierung

Das Energiekonzept muss den milliardenschweren mittel- und langfristigen Netzum- und -ausbau hin zu erneuerbaren Energien und intelligenten Netzen so steuern, dass er schnell, bedarfsgerecht und wettbewerbskonform vonstatten geht. Im Übertragungsnetzbereich muss dazu unverzüglich der Ausbau der Leitungen und der Kuppelstellen angegangen werden. Die Verteilnetze – eine Zeitlang eher unspektakuläre lokale Dienstleister von Handel und Erzeugung – erhalten für die Integration der Erneuerbaren zunehmend eine zentrale Rolle: Sie müssen zu funktionierenden Teilnetzen des europäischen „Energieinternets“ ertüchtigt werden. Das erfordert einen enormen Aufwand an Technik und Geld.

bne-Forderungen bzgl. **Übertragungsnetze:**

- Bestehende Netzengpässe sind von den Netzbetreibern durch entsprechenden unverzüglichen **Netzausbau** zu beseitigen. Nur so können Einschränkungen beim Netzzugang zum Nachteil von Wettbewerbern, erneuerbaren Energien und neuen konventionellen Kraftwerken abgewendet werden. Die Erlöse aus vorübergehender Engpassbewirtschaftung sind ausschließlich zur Beseitigung physischer Engpässe zu verwenden.
- Es darf **keine Ausnahmen von der Zugangs- und Entgeltregulierung** geben. Regulierungsausnahmen sind gegenüber den übrigen Netzen unfair, führen zu Diskriminierungen und machen die Netzlandschaft teuer und intransparent. Insbesondere darf nicht zugelassen werden, dass Drohungen der Netzbetreiber, die Investitionstätigkeit einstellen zu wollen, die Regulierung aushöhlen. Jüngstes Beispiel hierfür ist der Bau der OPAL-Pipeline, die für 22 Jahre von der Regulierung ausgenommen wurde und damit die wettbewerbsfeindliche Oligopolstruktur des Gasimports weiter festigt.

bne-Forderungen bzgl. **Verteilnetze:**

- Vor dem Hintergrund der absehbar drastisch steigenden Netznutzungsentgelte (NNE) muss jedes Effizienzsteigerungspotential zur Kostenkompensation herangezogen werden. Mittelfristig müssen demnach die Verteilnetze aus diesen Effizienz- und Kostengründen zusammengeführt werden. Sinnvoll sind etwa 50 Regionalnetze, die sich an den geografischen und technischen Gegebenheiten orientieren. Weder Kunden noch Wettbewerbern sind die unnötigen Milliardenkosten und Effizienzverluste aus der Zersplittertheit der Netze zukünftig weiter zuzumuten.
- Nur so können auch die Aufgaben der Integration erneuerbarer Energien von ausreichend leistungsstarken Unternehmen neutral und effizient umgesetzt werden. Die kleinteilige „Optimierung“ örtlicher integrierter Unternehmen, abgestimmt nur auf die lokalen Vertriebs- und Erzeugungsstrukturen, hat hunderte abgeschotteter Kleinst-

areale zur Folge. Diese behindern massiv den angestrebten Wettbewerb um die effizientesten Beiträge, denn die Implementierung von beispielsweise Windstrom ist eine großräumige Aufgabe. Auch moderne Konzepte, wie etwa virtuelle Kraftwerke, werden unmöglich gemacht.

- Aktuell sind durch die sachwidrig hohe „de minimis“ Grenze von 100.000 Kunden im Stromsektor 91 Prozent und im Gassektor 96 Prozent der **Verteilnetzbetreiber** von der regulären Regulierung ausgenommen. Insbesondere durch die immer noch weiterhin integrierten Unternehmen auf Verteilnetzebene finden nach wie vor Diskriminierungen und Quersubventionen statt. Gleichzeitig wird von Seiten der Verteilnetzbetreiber massive materielle und personelle Überforderung durch Regulierung und zukünftige Herausforderungen beklagt. Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Trend zur „neuen Kleinteiligkeit“ auf Regional- und Lokalnetzebene rückwärtsgewandt und abwegig. Damit nicht länger die überwältigende Mehrzahl der Verteilnetze unbegründet von wesentlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ausgenommen wird, fordern wir, dass die Grenze, ab der wirksame Entflechtung verpflichtend ist, kurzfristig deutlich abzusenken ist. Als sachgerechte und rechtseinheitliche Grenze bietet sich die Geringfügigkeitsgrenze aus dem Entwurf des Energieeffizienzgesetzes an - entsprechend eines Umsatzes, der 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht.
- **Netznutzungsentgelte** müssen für alle Marktteilnehmer rechtzeitig – drei Monate vor Gültigkeit – bekannt gegeben sein. Der Informationsvorsprung integrierter Unternehmen bezüglich der Entwicklung der NNE muss beseitigt werden. Die NNE, die am 1.1. eines Jahres gelten, müssen spätestens am 15.10. des Vorjahres vollständig bekanntgegeben werden. An diesem Tag wird auch die EEG-Umlage veröffentlicht. Alle Vertriebe müssen ab diesem Tag sämtliche Daten zur Verfügung haben, um für das Folgejahr Preise kalkulieren und bekanntgeben zu können.
- Die Regelung der Abgabensätze in der Konzessionsabgabenverordnung Strom und Gas ist endlich an die Anforderungen des liberalisierten Energiemarktes anzupassen. Dabei muss die Bemessungsgrundlage der Höchstsätze und die Abgrenzung Tarif-

kunden/Sondervertragskunden an eindeutige, messbare und bundesweit **standardisierte Bezugsgrößen** geknüpft werden. Bisher behindern individuelle Vereinbarungen und intransparente Bezugsgrößen insbesondere den Wettbewerb im Massenmarkt um Haushalts- und kleine Gewerbekunden massiv.

Sowohl für **Übertragungs- als auch für Verteilnetze** gilt dabei:

Der notwendige, beispiellose Infrastrukturaus- und -umbau wird die Netznutzungsentgelte drastisch verteuern. Es gilt demnach: So viel Ausbau wie nötig, aber so wenig wie möglich. Diese absehbaren Preissteigerungen werden gesellschaftlich nur zu rechtfertigen sein, wenn in diesem Bereich **vollständige Transparenz** herrscht: NNE-Kostentreiber und Schlüsseldaten wie die Erlösobergrenzen sind im Internet bekanntzugeben. Nur dann besteht wenigstens die Aussicht auf ein gewisses Verständnis bei Lieferanten und Verbrauchern für die Belastungen. Und nur dann wird auch öffentlicher Druck bzgl. Effizienz und Preiswürdigkeit der Netzführung aufgebaut. Dies wirkt direkt unterstützend auf die Tätigkeit der Bundesnetzagentur.

Schon aus der Natur der Sache heraus gibt es im Netzbereich kein Geschäftsgeheimnis: In einem natürlichen Monopol gibt es keine Konkurrenten also auch keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Selbst wenn man ein Geheimhaltungsinteresse annähme, würde dies innerhalb der Abwägung gegenüber der überragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Netzsicherheit und der fehlenden Substituierbarkeit der Elektrizitätsversorgung unterliegen. Insbesondere vor den beschriebenen Aufgaben gibt es ein überwiegendes Interesse der Nutzer und Kunden an Informationen über Zustand, Leistungsfähigkeit und Kosten der Infrastrukturnetze.

II. Laufzeitverlängerung und Umbau der Erzeugung

Auf dem Erzeugermarkt hat sich Wettbewerb bisher noch kaum etablieren können. Die nach wie vor oligopolartigen Strukturen im Bereich konventioneller Erzeugung, aber auch die nicht wettbewerblichen Einspeiseregulungen für erneuerbare Energien lassen wenig Raum für

Wettbewerb. Die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke droht diesen Spielraum weiter einzuschränken.

Eine Schlüsselaufgabe für die Politik der nächsten Jahre ist es – mit oder ohne Laufzeitverlängerung – wettbewerbliche Strukturen auf dem Energieerzeugungsmarkt herbeizuführen. Nur der Wettbewerb wird es schaffen, die nötigen Milliardeninvestitionen in Erneuerbare Energien und den ständigen Umbau der verbleibenden konventionellen Erzeugung optimal zu steuern.

Die Laufzeitverlängerung ist aus Wettbewerbssicht nach wie vor problematisch. Investitionsanreize in neue hocheffiziente und erneuerbare Energieerzeugungskapazitäten werden durch das Angebot von Strom aus abgeschriebenen Kernkraftwerken (KKW) erheblich geschmälert. Gutachten haben ergeben, dass eine Laufzeitverlängerung nicht vollständig wettbewerbsneutral auszugestalten ist. Hält man im Sinne einer Brückentechnologie an ihr fest, müssen deshalb zumindest folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss eine möglichst weitreichende Abschöpfung der Zusatzgewinne der KKW-Betreiber geben, deren Verwendung die negative Wirkung auf den Rest des Marktes so weit es geht abfedert.
- Strukturelle Eingriffe wie die Abgabe oder die Stilllegung von Kraftwerken der KKW-Betreiber müssen aus Wettbewerbssicht evaluiert und ggf. durchgeführt werden.
- Eine mögliche Brennelementesteuer kann nur neben den anderen Maßnahmen bestehen, denn Sie hat keinerlei kompensatorische Wirkung auf die wettbewerbsschädlichen Auswirkungen der Laufzeitverlängerung.
- **Der Bau neuer Kraftwerke durch neue Anbieter** muss gefördert werden, um das Oligopol auf dem Erzeugermarkt aufzubrechen. Voraussetzung dafür ist, dass ein für schnelle und rechtssichere Investitionen förderliches nationales Klima geschaffen wird. Insbesondere auf Landesebene müssen die einschlägigen Gesetze und Planungsgrundlagen so einheitlich und verbindlich beschaffen

sein, dass die volkswirtschaftlich dringend erforderlichen, millionenschweren Investitionen nicht auf ein völlig unsicheres rechtliches Umfeld treffen. **Dazu muss zum Beispiel die Vorrangregelung des Anschlusses neuer Kraftwerke** an das Stromübertragungsnetz bei Netzengpässen in der **Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV)** verlängert werden.

- Die im neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 vorgesehene Verordnung zur Einführung einer Direktvermarktung muss zeitnah verabschiedet werden, schon allein damit Übertragungsnetzbetreiber künftig nicht mehr die größten Stromhändler Deutschlands sind. Weiter müssen Konzepte entwickelt werden, die den Überfluss und die Günstigkeit der Erneuerbaren Energien auch bis zum Kunden bringen. Erneuerbare Energie darf nicht zur Preissteigerung, sondern kann und muss zu Preissenkungen beitragen. Es wird sich herausstellen, ob der Börsenpreis für Erneuerbare Energien und der bisher zugrundeliegende Preisbildungsmechanismus als einziger gemeinsamer Indikator ausreichen, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. Die bisherige Zwangsvermarktung der EEG-Mengen über die Börse und die daraus resultierenden Preisausschläge, insbesondere auch in den negativen Bereich, vermitteln einen ersten Vorgeschmack auf die unvorhersehbare Volatilität dieses Indikators. Dennoch verbietet sich jeder unsachgemäße Eingriff in den Preisbildungsmechanismus. Nichts treibt die Entwicklung eines echten, selbsttragenden Marktes von Speicherung, Substitution und Lastmanagement so sehr, wie die diesbezüglichen Knappheitssignale durch negative Börsenpreise.

III. Smart Metering, Intelligente Netze, Energieeffizienz

Zur Etablierung von Wettbewerb auf dem Zähl- und Messmarkt

Das Regelwerk zur Etablierung von Wettbewerb auf dem Zähl- und Messmarkt ist derzeit chaotisch. Die verschiedenen Zielsetzungen harmonisieren weder zeitlich noch sachlich. Vor einer ausreichenden Ausstattung der entsprechenden Kundengruppen mit intelligenter Mess-

technik sind zwingende Normen für Vertriebsprodukte sinnlos (z.B. § 40 Abs. 3 EnWG, wonach spätestens bis zum 30. Dezember 2010 für Letztverbraucher von Elektrizität ein Tarif anzubieten ist, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt.). Es fehlt dort derzeit schlicht an der notwendigen Technik.

Leitbild muss stattdessen der politisch und gesellschaftlich gewünschte fruchtbare Wettbewerb um die effizientesten Beiträge zur Deckung von Last und Erzeugung sein. Zunächst müssen dazu die Kundengruppen herausgefiltert werden, bei denen sich eine Beeinflussung des Verbrauchsverhaltens überhaupt sinnvoll vorstellen lässt. Single-Haushalte, Parkhäuser und Aufzüge sind Beispiele für Abnahmestellen, die sich auch mit intelligenter Messtechnik und ausdifferenzierter Tarifgestaltung nicht beeinflussen lassen. Gegenbeispiele sind Wärmepumpenbetreiber, Pool-Besitzer und Kunden mit sonstiger größerer beeinflussbarer Abnahme. Auch die „Stromheizung“ bzw. die Klimatisierung mit Windstrom wird eine deutliche Neubewertung erfahren. Eine Analyse der Kundengruppen vermeidet *stranded investments* bei Netzbetreibern und Messstellenanbietern sowie Installationskosten bei ungeeigneten Kunden. Diese durch die Analyse ermittelten Abnahmestellen sind kurzfristig sinnvolle Ziele für variable Tarife und Demand-Side-Management.

Um den Markt dann schnell zu erschließen, muss diesen Kunden gesetzlich aufgegeben werden, sich binnen eines Jahres einen Anbieter mit entsprechender Messtechnik zu suchen. Das ist wettbewerbskonform und gibt dem Kunden – der es bezahlen muss – die Freiheit der Entscheidung.

Auch hier versuchen angesichts der aktuell widersprüchlichen Rechtslage derzeit viele integrierte Unternehmen die Gelegenheit beim Schopfe zu packen und kleine, lokale Speziallösungen zu entwickeln, die als „Nebeneffekt“ neue Sperrn für den Wettbewerb in diesem Markt aufbauen. Auch hier gilt dagegen das o.g. Ziel: 50 regionale Netzbetreiber, die effiziente, abgestimmte und neutrale Konzepte zur Netzimplementierung der wettbewerblichen Lösungen entwickeln. Einheitliche, **massenmarkttaugliche und verbindliche Kommunikationsregeln und -formate** müssen rasch geschaffen werden. Wichtig für den Wettbewerb ist dabei:

- **Technische/IT-Standards müssen vorgegeben werden**, damit die gemerten Daten auch problemlos standardisiert verwendbar sind.
- Die Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Messprozessen darf nicht zu einer Zementierung der Monopolstellung alter Messstellenbetreiber beitragen: **Kündigungsprozesse und Rahmenverträge müssen standardisiert werden**, die Verteilung der Daten darf nicht dem Netzbetreiber zugeschlagen werden.

Zur Steigerung der Energieeffizienz

Im Rahmen der anstehenden Umsetzung der EU-Endenergieeffizienzrichtlinie ist die Verabschiedung eines Energieeffizienzgesetzes vorgesehen. Wichtig ist dabei insbesondere die **Schaffung eines Effizienzdienstleistungsmarktes** durch diskriminierungsfreie Gesetzesvorgaben – ohne Ausschluss der Energielieferanten und ohne Bevorzugung der primär lokal agierenden Versorger.

Stand: August 2010